EINSTELLU	NG INFORMATIONSSYSTEM
Ausschuss:	BPU 04.03.7071
Datum:	04.03.2071
SVV-BÜRO:	X/



Hennigsdorf, den 03.03.2021

## HAUSMITTEILUNG

Von:

FDL I/1 & Justiziar

Über:

BLI/SBL

Über:

Bürgermeister §

An:

Stadtverordnete, FBL I - IV, SBL, Pressesprecherin

Betrifft Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 15.02.2021 zur Aufzeichnung und Onlinestellung von Sitzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten auf die Hausmitteilung des Fachdienstes Allgemeine Verwaltung/ IT vom 03.02.2021 an den Bürgermeister hinsichtlich der Anfrage zu Livestream-Sitzungen der Fraktion DIE LINKE hinweisen und auch auf die gemeinsam mit dem Stabsbereich Verwaltungsführung erarbeitete öffentliche Hausmitteilung vom 02.06.2020 an die Stadtverordnetenversammlung erinnern. Die dort getroffenen Feststellungen für die technischen und rechtlichen Möglichkeiten einer Livestream-Übertragung gelten weiter fort. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der in der Hausmitteilung vom 03.02.2021 angegebenen Livestream-Lösung für Online-Sitzungen bei 120,00 € netto monatlich liegen und damit eine Teilnahme von bis zu 100 Zuschauern möglich wäre.

Der vorliegende Antrag begehrt indes in Kenntnis dieser Hausmitteilungen nicht die Einführung eines Livestreams, sondern die Aufzeichnung und anschließende Onlinestellung der Sitzungen. Den Vorschlag des hier in redestehenden Antrags der Fraktion DIE LINKE, eine neue separate Software als eine Art Bildschirmrekorder zu beschaffen, halten wir für ungeeignet. Damit würde eine zusätzliche Software im Einsatz sein und demzufolge eine weitere Schnittstelle entstehen.

Wie schon aus den bisherigen Hausmitteilungen ersichtlich, sind weder ein Livestream noch eine Aufzeichnung ohne vorherige Änderung der Geschäftsordnung möglich. Ohne Änderung der Geschäftsordnung wären vor jeder Sitzung die Einwilligungen sämtlicher Teilnehmer einzuholen. Verweigert nur ein Mitglied des Gremiums diese Einwilligung, wären weder Livestream noch Aufzeichnung möglich. Die Aufzeichnung stellt zudem auch ein Tonprotokoll dar, das nach der gegenwärtigen Geschäftsordnung nur zur Erleichterung der Niederschrift angefertigt werden darf.

Auch datenschutzrechtlich ist der Antrag in seiner jetzigen Form rechtswidrig und nicht umsetzbar. Es ist zuvor organisatorisch und rechtlich zu klären, wie Verwaltungsmitarbeiterinnen – und mitarbeiter sowie Bürgerinnen und Bürger teilhaben. Auch hierzu bedarf es vorheriger Einwilligungserklärungen. Organisatorisch und technisch muss sichergestellt sein, dass die Übertragung angehalten wird, sobald eine Person spricht, die nicht eingewilligt hat.

Die technisch notwendigen Umbauten und Anschaffungen für eine Livestream-Übertragung aus dem SVV-Saal sind bereits in den früheren Hausmitteilungen dargestellt worden. Dies gilt auch für die Komponenten einer elektronischen Abstimmungsanlage.

Die Verwaltung wird einen Vorschlag erarbeiten, der sowohl die kurzfristige Livestream-Übertragung der Online-Sitzungen als auch die mittelfristigen technischen Umbauten des SVV-Saals beinhaltet und die rechtlichen Rahmenbedingungen sicherstellt.

Mit freundlichen Grüßen

M. Henke Fachdienstleiter

Allgemeine Verwaltung/ IT

R. Schulze

Justiziar

Behördlicher Datenschutzbeauftragter